

Der Fall der UN "Safe Area" Srebrenica und die Rolle des niederländischen Bataillons Dutchbat – Eine Zusammenfassung der niederländischen Untersuchungen

Annette Simon/Brecht Vandenberghe***

Einleitung

Das Auseinanderfallen Jugoslawiens mit dem Kriegsausbruch auch in Bosnien-Herzegowina 1992 und die Politik der ethnischen Säuberung durch die Serben führten in Bosnien-Herzegowina Anfang 1993 zu einer humanitären Notlage. Schwere Menschenrechtsverletzungen an der nicht-serbischen Bevölkerung, die Behinderung humanitärer Hilfslieferungen sowie die Bedrohung der verbliebenen muslimischen Enklaven durch die Serben veranlaßten die humanitären Hilfsorganisationen vor Ort zu dringenden Aufrufen an die internationale Gemeinschaft.¹ Im Zuge dessen errichtete der UN-Sicherheitsrat am 16.4.1993 mit Resolution 819² in Srebrenica und am 6.5.1993 durch Resolution 824³ in Sarajevo, Tuzla, Zepa, Gorazde und Bihac sogenannte "Safe Areas"⁴; sie sollten die Menschen vor den Angriffen der Serben schützen und die Verteilung der Hilfsgüter zumindest punktuell gewährleisten.⁵ Dazu forderte der Sicherheitsrat in den Gebieten das Ende der bewaffneten Angriffe, den Rückzug der serbischen Einheiten sowie die Kooperation mit den Helfern. Die Umsetzung dieser "Safe

* Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg.

** Lic. KULeuven; LLM University of Newcastle, ehemaliger Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht.

¹ Vor allem das UNHCR und der IKRK waren in Bosnien-Herzegowina tätig. UNHCR, UNGS-Bericht S/25519 v. 3.4.1993; IKRK, "Saving Lives in Bosnia-Herzegowina", Press Release No.1728, v. 3.10.1992.

² S/Res/819, v. 16.4.1993.

³ S/Res/824, v. 6.5.1993 bestimmt: "That the capital city of the republic of Bosnia and Herzegovina, Sarajevo and the other threatened areas, in particular the towns of Tuzla, Zepa, Gorazde, Bihac as well as Srebrenica and their surroundings should be treated as safe areas by all the parties concerned and should be free from any armed attacks and from any other hostile act."

⁴ "Safe Area" wird in einem französischen Memorandum definiert als: "zone encerclée, définie par un périmètre précis, où l'aide humanitaire est assurée et où l'on interdit toute agression", S/25800, v. 19.5.1993, 2.

⁵ Bericht des Special Rapporteur der UN Menschenrechtskommission, E/CN.4/1992/S-1/10 vom 27.10.1992, para. 25 (b); ICRC Press Release No.1728, v. 3.10.1992 "Saving Lives in Bosnia-Herzegowina".

Areas" sollte durch die UN Peace-Keeping Truppe UNPROFOR⁶ gewährleistet werden.⁷

Die muslimische Enklave und UN "Safe Area" Srebrenica lag im Osten des bosnischen Gebietes nahe der serbischen Grenze. Im Februar 1994 übernahm dort das niederländische Bataillon Dutchbat⁸ von einer kanadischen Einheit den Schutz des Gebietes. Die Umsetzung des "Safe Area"-Mandats in Form von Entwaffnung und Schutz der Zivilbevölkerung erwies sich jedoch als problematisch, da der Sicherheitsrat und der UN-Generalsekretär fortwährend auf eine Kooperation der Kriegsparteien hofften und Dutchbat deswegen keine Mittel zur zwangsweisen Durchsetzung an die Hand gaben.⁹ Nachdem aber mehrere Waffenstillstands- und Entmilitarisierungsabkommen nicht eingehalten wurden,¹⁰ der gleichzeitig vorgebrachte Vance Owen Peace Plan gescheitert war und die serbische Bedrohung immer größer wurde, drängten die Mitgliedsstaaten auf ein verändertes Mandat von UNPROFOR und eine Truppenverstärkung.¹¹ Daraufhin stattete der Sicherheitsrat die UNPROFOR-Soldaten in Res. 836 allein mit einem weit verstandenen Selbstverteidigungsrecht, das auch die Verteidigung des Mandats beinhaltete und einer doppeldeutigen Ermächtigung zur Gewaltanwendung an die Mitgliedsstaaten aus, wonach Gewalt sowohl zur Verteidigung von UNPROFOR als auch

⁶ Die "United Nations Protection Force" wurde durch die Resolution 743 des Sicherheitsrats vom 21.2.1992 für Kroatien geschaffen (S/Res/743, v. 21.2.1992) und vier Monate später auch auf Teilgebiete Bosnien-Herzegowinas (vor allem den Flughafen Sarajevo) ausgeweitet, S/Res/758, v. 8.6.1992. UNPROFOR war eine militärische Beobachtermision und sollte vor allem die Durchführung von Entmilitarisierungsabkommen und das rechtmäßige Handeln der örtlichen Polizeikräfte (in Kroatien in den United Nations Protected Areas) kontrollieren sowie die Rückführung von Flüchtlingen ermöglichen und damit friedliche Bedingungen für eine Verhandlung über eine Gesamtlösung herstellen. Report of the Secretary-General, S/23280 Annex III, v. 11.12.1991; Vgl. auch C. Giersch, Konfliktregulierung in Jugoslawien 1991–1995, 1998, 228.

⁷ Diese Mandatserweiterung der UNPROFOR findet sich in S/Res/819, v. 16.4.1993 bzw. S/Res/824, v. 6.5.1993.

⁸ So wurden die von den Niederlanden auf Grund der Resolution 819, der UN zur Verfügung gestellten Soldaten bezeichnet. Zu dieser Einheit zählten 780 Soldaten, von denen 600 in Srebrenica stationiert waren.

⁹ Report of The Secretary-General Pursuant to Security Council Resolution 959 (1994), S/1994/1389, v. 1.12.1994, para. 27; Y. A k a s h i, The Use of Force in a United Nations Peace-Keeping Operation: Lessons Learnt from the Safe Areas Mandate, Fordham International Law Journal 19 (1995) 2, 312ff. (316).

¹⁰ Das Abkommen vom 18.4.1993 zwischen den bosnischen Serben und der bosnischen Regierungarmee über Waffenstillstand, Entmilitarisierung der Enklave und die Vereinbarung derselben Parteien am 8.5.1993, Srebrenica und Zepa zu demilitarisierten Zonen zu machen, wurden nie wirklich erfüllt. Vgl. Report of the Secretary-General pursuant to General Assembly Resolution 53/35, The Fall of Srebrenica, A/54/549, v. 15.11.1999; J.-P. La V o y e r, International Humanitarian Law, Protected Zones and the Use of Force, in: W. Biermann/M. Vadset, UN Peacekeeping in Trouble: Lessons Learned from the Former Yugoslavia, 1998, 262ff. (274); K. Landgren, Safety Zones and International Protection: A Dark Grey Area, International Journal of Refugee Law 7 (1995), 437ff. (445).

¹¹ Frankreich brachte sich mit drei Optionen ein: Eine leichte Option ohne formierte Einheiten mit rein symbolischer UN-Präsenz (8000 Mann), eine mittlere Option mit formierten Einheiten zur begrenzten Kontrollmöglichkeit und relativ schwacher Truppe und eine schwere Option mit einer weiten Kontrollmöglichkeit und einer starken Truppe (40000 Mann), die auch Gewalt einsetzen sollte. Vgl. S/25800, v. 19.5.1993; zu weiteren Vorschlägen, The Fall of Srebrenica (Anm. 10), 22ff.

ihrer Mandatsausführung angewandt werden durfte.¹² Entscheidende Mittel und die erforderliche Truppenstärke zur Verteidigung der Enklave fehlten.¹³ Anfang Juli 1995 mangelte es in der Enklave an Nahrungsmitteln, Brennstoff und Munition, gleichzeitig nahmen die Belagerung und Beschießung durch die Serben immer stärker zu. Dutchbat hatte bereits mehrmals Unterstützung aus der Luft i.S.d. Res. 839 angefordert, aber nicht erhalten.¹⁴ Am 11. Juli 1995 wurde die Enklave dann durch die bosnisch-serbische Armee eingenommen. Im Zuge dessen wurden eine Vielzahl von Muslimen mißhandelt, deportiert und ermordet. An diesem Tag befanden sich 429 Dutchbat-Soldaten¹⁵ und ungefähr 50.000 Moslems in der Enklave. Viele von ihnen waren Flüchtlinge, die sich in der Stadt Srebrenica und dem 6 km entfernten Ort Potocari niedergelassen hatten.¹⁶ Insgesamt kamen bei diesem Massaker zwischen sieben- und achttausend Menschen ums Leben.¹⁷

Seit dem Dayton-Abkommen im Dezember 1995 ist die ehemalige Enklave und UN "Safe Area" Srebrenica nun Teil der Republika Srpska, obwohl die große Mehrheit der Bevölkerung muselmanisch-bosnischer Abstammung ist.¹⁸

Niederländische Untersuchungen zu den Massakern in Srebrenica

Nach dem Fall der Enklave Srebrenica wurde diese "Safe Area" aus zweierlei Gründen zum Mahnmal in der Geschichte: Zum einen wegen des grausamen Massakers an der Zivilbevölkerung und der hohen Zahl an Opfern sowie zum anderen wegen des Versagens der internationalen Gemeinschaft, dieses Massaker zu verhindern. Aufgrund der großen Anzahl an Augenzeugen der grausamen Taten und nicht zuletzt wegen etwaiger persönlicher Verantwortlichkeit der Dutchbat-Soldaten lag auf den Niederlanden gezwungenermaßen eine Aufklärungslast. Das

¹² "(...) 9. Authorizes UNPROFOR, in addition to the mandate defined in resolutions 770 (1992) of 13 August 1992 and 776 (1992), in carrying out the mandate defined in paragraph 5 above, acting in self-defence, to take the necessary measures, including the use of force, in reply to bombardments against safe areas ...10. decides that, ..., Member States, acting nationally or through regional organizations or arrangements, may take, ..., all necessary measures, through the use of air power, ..., to support UNPROFOR in the performance of its mandate...". S/Res/839, v. 4.6.1993. Damit sollte die Gewaltanwendung der Mitgliedstaaten auch im Rahmen der Selbstverteidigung von UNPROFOR stattfinden. Unklarheit entstand vor allem dadurch, daß die Ermächtigung an UNPROFOR und die Mitgliedstaaten, obwohl sie in Res. 839 an die Selbstverteidigung geknüpft war, im Rahmen von Kapitel VII UN-Charta erlassen wurde.

¹³ Debriefing Srebrenica, Berichterstatter: Mr. O. van der Wind, Assen 4.10.1995, 15. M. Torelli, Les Zones de Sécurité, Revue Générale de Droit International Public 99 (1995), 787 ff. (832).

¹⁴ The Fall of Srebrenica (Anm. 10), 67; I. Lupis, Human Rights Abuses in Srebrenica, Helsinki Monitor, 1996 No. 1, 65 ff. (68).

¹⁵ Nur die Hälfte war Infanterie, der Rest Unterstützungs- und medizinisches Personal. Vgl. J.W. Honig/N. Both, Srebrenica Record of a War Crime, 1996, 6.

¹⁶ Die "Safe Area" Srebrenica umfaßte auch den Ort Potocari. Debriefing Srebrenica (Anm. 13), 13.

¹⁷ Lupis (Anm. 14), 71.

¹⁸ Vor dem Krieg waren 72,5 % der Bevölkerung dieser Enklave muselmanisch-bosnischer Abstammung. Vgl. Lupis (Anm. 14), 65.

Land reagierte darauf vor allem mit rechtlichen, später aber auch mit politischen Untersuchungen.

Rechtliche Untersuchungen

In rechtlicher Hinsicht lassen sich vor allem drei Untersuchungen zu dieser humanitären Katastrophe ausmachen: Zur Aufklärung der Geschehnisse und der Verbrechen der Konfliktparteien veranlaßte das niederländische Verteidigungsministerium bereits Ende Juli 1995 ein sogenanntes "Debriefing" der beim Fall der Enklave in Bosnien-Herzegowina eingesetzten Soldaten, dessen Ergebnis im Oktober desselben Jahres in einem Bericht veröffentlicht wurde (1). Erst zwei Jahre später, im September 1998, nahm man im sogenannten Bericht "van Kemenade" zu möglichen Defiziten in der Informationsweitergabe in der niederländischen Verwaltung Stellung (2). Im Hinblick auf eine etwaige persönliche Verantwortlichkeit von Dutchbat-Soldaten wurde im Dezember 1999 ein Faktenbericht zusammen mit einer Stellungnahme der niederländischen Staatsanwaltschaft zu ihren daraufhin unternommenen Ermittlungen veröffentlicht (3).

1) "Debriefing"-Bericht

Bereits Ende Juli 1995 – kurz nach dem Fall der Enklave – veranlaßte das niederländische Verteidigungsministerium ein sogenanntes "Debriefing", das die niederländische Armee gemeinsam mit zwei unabhängigen Experten durchführte.¹⁹ Darin wurden die zur Zeit des Falls von Srebrenica in den Enklaven Srebrenica, Sarajevo, Tuzla und Zagreb stationierten niederländischen Soldaten zu ihren Eindrücken und Erfahrungen bezüglich des Massakers befragt. Insgesamt umfaßt der Bericht 460 Aussagen von Soldaten. Vorrangiges Ziel des "Debriefings" war es, von den Betroffenen möglichst viele Informationen zu erhalten, um die Geschehnisse in Srebrenica so genau wie möglich nachvollziehen zu können.²⁰ Dabei wählte man aber nicht die Form einer strafrechtlichen Anhörung, da dies das zweite Ziel des "Debriefings", den Soldaten ein Verarbeiten der Eindrücke zu ermöglichen, behindert hätte.²¹ Den Betroffenen wurde hingegen die Vertraulichkeit ihrer Aussagen versichert und mitgeteilt, daß nur etwaige Meldungen von

¹⁹ Bei den unabhängigen Experten handelte es sich um den ehemaligen niederländischen Justiz- und Verteidigungsminister, J. de Ruyter, sowie den vormaligen Chef des Verteidigungsstabs, General a.D. G.L.J. Huyser. Ursprünglich sollte das *debriefing* nicht von der Armee (Koninklijke Landmacht) sondern allein durch unabhängige Experten durchgeführt werden. Davon nahm man jedoch Abstand, da man meinte, daß es in der Verantwortlichkeit der Armee läge, diese Sache aufzuklären, und deswegen jene auch Hauptorganisator sein sollte. Eine Untersuchung durch die niederländische Marechaussee lehnte man ab, da es kein rechtliches Verhör sein sollte. Vgl. J.A. van Kemenade, Omtrent Srebrenica, Rapport over de verzameling en verwerking van informatie door de defentieorganisatie over gebeurtenissen rond de val van de enclave Srebrenica, 28.9.1998, 11.

²⁰ Debriefing Srebrenica (Anm. 13), 5.

²¹ *Ibid.*; deswegen sollte die Untersuchung auch nicht durch die niederländische Marechaussee durchgeführt werden. Vgl. van Kemenade (Anm. 19), 11.

Kriegsverbrechen der Konfliktparteien an das Jugoslawien-Tribunal in Den Haag weitergeleitet würden.²² Zudem riet man ihnen, von Dutchbat-Soldaten begangene Verbrechen der Staatsanwaltschaft zu melden.²³ Inhaltlich bestand der Auftrag darin, Informationen zu möglichen Kriegsverbrechen der Konfliktparteien, zu humanitären Aspekten, zum operationellen Auftreten der Dutchbat-Soldaten sowie zu anderen relevanten Aspekten im Zusammenhang mit dem Fall der Enklave zu sammeln.²⁴

Der "Debriefing"-Bericht teilt sich dementsprechend in die sechs folgenden Kapitel auf: In Kapitel eins wird der Auftrag und die Verantwortlichkeit für den Bericht niedergelegt, dem schließen sich in Teil zwei Hintergründe und Chronologie des Geschehens an. Die vier folgenden Kapitel teilen sich in operationelles Auftreten, Aspekte des humanitären Völkerrechts, die Rolle der Dutchbat-Soldaten im Hinblick auf die Flüchtlinge aus Srebrenica sowie andere relevante Aspekte auf. Was mögliche Kriegsverbrechen der Parteien und Dutchbat betrifft, so enthalten nur Kapitel 3–5 relevante Informationen, weswegen wir uns im Folgenden auf diese Kapitel beschränken.

Der erste Teil zum operationellen Auftreten beschäftigt sich vor allem mit den Stellungnahmen sowohl des Bataillonskommandeurs als auch der Dutchbat-Soldaten, denen zufolge Srebrenica nicht gefallen wäre, wenn sie rechtzeitig Unterstützung aus der Luft bekommen hätten.²⁵ Obwohl sie es mehrfach beantragt hatten, war ihnen die Unterstützung nicht gewährt worden.²⁶ Grund hierfür war laut Bericht zumindest teilweise das Ultimatum, das UNPROFOR der bosnisch-serbischen Armee gestellt hatte. Demzufolge sollte Luftunterstützung auf der Grundlage der Sicherheitsratsresolution 839 durch die NATO eingesetzt werden, sobald die am 10. Juli errichteten *blocking positions*²⁷ durch die bosnisch-serbische Armee angegriffen wurden.²⁸ Diese *blocking positions* wurden aber – trotz aller Feindseligkeiten – durch die bosnisch-serbische Armee nie angegriffen. Weitere Ursache der unterschiedlichen Einschätzung zum Einsatz der Luftunterstützung war vor allem, daß Dutchbat im Gegensatz zu UNPROFOR und UNPF²⁹ meinte, bei einem Angriff der Enklave durch die bosnisch-serbische Armee seien innerhalb kurzer Zeit massive Luftschläge (*Air Strikes*) gegen die bosnisch-serbi-

²² Debriefing Srebrenica (Anm. 13), 7.

²³ Dies war zumindest die offizielle Angabe, ob dieser Rat tatsächlich in allen Fällen gegeben wurde, ist nicht eindeutig aufklärbar. Vgl. van Kemenade (Anm. 19), 13.

²⁴ *Ibid.*, 13.

²⁵ Debriefing Srebrenica (Anm. 13), 37.

²⁶ Vgl. The Fall of Srebrenica (Anm. 10), 105; Lupis, (Anm. 14), 68.

²⁷ Die "Blocking Positions" sollten den Zugang nach Srebrenica und Potocari für die heranahenden bosnischen Serben abriegeln. Vgl. dazu Debriefing Srebrenica (Anm. 13), 17f.; The Fall of Srebrenica (Anm. 10), 65.

²⁸ *Ibid.*, 32; zum Ultimatum s. auch Honig/Both, (Anm. 15), 15.

²⁹ Durch eine interne Umstrukturierung wurde UNPROFOR am 13.3.1995 unter UNPF (United Nations Peace Forces) Führung gestellt. Vgl. Rapport van de tijdelijke commissie besluitvorming uitzendingen, Tweede Kamer, vergaderjaar 1999–2000, 26454, Nr.7–8, 81.

schen Truppen möglich.³⁰ Hingegen vertraten UNPROFOR und UNPF die Ansicht, daß nur bei einem eindeutigen Angriff auf die UN-Truppen ein Luftangriff im Rahmen der Selbstverteidigung (*Close Air Support / CAS*)³¹ möglich gewesen wäre, d.h. Unterstützung aus der Luft wäre nur gegen bestimmte Ziele, von denen Angriffe auf UN-Truppen ausgingen, zulässig gewesen.³² Zudem hätte nach Ansicht von UNPROFOR und UNPF CAS sowohl von der NATO als auch der UN gebilligt werden müssen (*dual key*),³³ so daß der Einsatz gewisse Vorbereitungszeit gekostet hätte. Dieses Verfahren kritisierten die Dutchbat-Soldaten als ineffektiv und nicht praktikabel.³⁴ Erschwerend kam bei einer Luftunterstützung außerdem hinzu, daß sie nur eingesetzt werden konnte, solange die Sicherheit des UN-Personals nicht gefährdet war.³⁵

Daneben stellt der "Debriefing"-Bericht im Rahmen des operationellen Auftretens zur Verteidigung der Dutchbat-Soldaten heraus, daß es eine Vereinbarung zwischen Dutchbat und der bosnischen Regierungsarmee gab, wonach die Regierungsarmee, sobald die bosnisch-serbische Armee die Grenze der Enklave überschritten hatte, Zugang zu dem *Weapons Collection Point*³⁶ erhalten sollte und sich damit selbst hätte verteidigen können. Von derartigen Angeboten soll die bosnische Regierungsarmee jedoch kurz vor dem Fall der Enklave keinen Gebrauch gemacht haben.³⁷

³⁰ Air Strikes sind Luftangriffe, die nicht im Rahmen der Selbstverteidigung erfolgen sondern einen offensiven Angriff darstellen. Vgl. Debriefing Srebrenica (Anm. 13), 11; The Fall of Srebrenica (Anm. 10), 32.

³¹ "Close Air Support" wird im Rahmen der Selbstverteidigung ausgeübt und kann damit im Gegensatz zu "Air Strikes" nur zum Schutz der UN-Truppen und gegen die Ziele eingesetzt werden, von denen ein Angriff herrührt. Ebenso muß im Gegensatz zu "Air Strikes" "Close Air Support" vor dem Einsatz extra gebilligt werden. Vgl. Debriefing Srebrenica (Anm. 13), 11; The Fall of Srebrenica (Anm. 10), 32.

³² Diese unterschiedlichen Ansichten könnten mit der Tatsache erklärt werden, daß die Resolution 836 des Sicherheitsrates im Hinblick auf den Einsatz von Luftschlägen vom 4.6.1993 nicht eindeutig war. Vgl. oben Anm. 12; Akashi (Anm. 9), 323; Honig/Both (Anm. 15), 114, 37; U. Fink, Kollektive Friedenssicherung, Teil 2, 1999, 692f., 695ff.

³³ Vgl. dazu Debriefing Srebrenica (Anm. 13), 11; R.C.R. Siekmann, The Fall of Srebrenica and the Attitude of Dutchbat from an International Legal Perspective, Yearbook of International Humanitarian Law 1 (1998), 301ff. (307).

³⁴ Debriefing Srebrenica (Anm. 13), 37.

³⁵ Vgl. Direktive 2/95 des UNPROFOR Kommandeurs General Smith: "... the execution of the mandate is secondary to the security of the UN personnel ...". Im Zusammenhang mit den Forderungen der Dutchbat-Soldaten nach einem früheren Luftschlag erscheint zudem erwähnenswert, daß sich der niederländische Vertreter bei der NATO am 9. Juli selbst gegen einen Vorschlag der Vereinigten Staaten gestellt hatte, Bombenangriffe zu starten, da diese zu diesem Zeitpunkt zu gefährlich und kontraproduktiv gewesen wären. Vgl. Honig/Both (Anm. 15), 13.

³⁶ Die bosnische Regierungsarmee mußte ihre Waffen bei den UN-Friedenstruppen abliefern. Diese wurden dann von den UN-Soldaten in einem "Weapon Collection Point" gelagert. Vgl. Debriefing Srebrenica (Anm. 13), 12f.

³⁷ Konkret wird von einem Angebot von Dutchbat am 5. und 6.7. berichtet. Vgl. Debriefing Srebrenica (Anm. 13), 24. In der Literatur wird dem jedoch widersprochen: Lupis (Anm. 14), 67; A. van Staden, De fuik van Srebrenica, 1997, 13-16. Zudem wird bezweifelt, daß die Bewaffnung der bosnischen Regierungsarmee das Massaker hätte verhindern können. Vgl. The Fall of Srebrenica (Anm. 10), 106; Lupis, (Anm. 14), 67.

Im Hinblick auf Aspekte des humanitären Völkerrechts sind im vierten Teil des "Debriefing"-Berichts Straftaten der bosnisch-serbischen Armee aufgenommen worden. Hierbei handelt es sich unter anderem um willkürliche Hinrichtungen, die Benutzung von verbotenen Waffen, Plünderungen, Mißhandlungen von Flüchtlingen, Vergewaltigungen oder den Mißbrauch von UN-Uniformen.³⁸ Abgesehen von der Zurückweisung des Vorwurfs der Vergewaltigung durch einen Dutchbat-Soldaten, der durch die Presse verbreitet worden war, wird in diesem Teil des Berichts zu möglichen Verletzungen des humanitären Völkerrechts durch Dutchbat-Soldaten keine Stellung genommen.³⁹

In den Ausführungen des fünften Teils zur Rolle von Dutchbat bei den Flüchtlingstransporten werden die unmenschlichen Bedingungen der Evakuierung durch die bosnischen Serben herausgestellt und die Schwierigkeiten bei der Aufnahme von Flüchtlingen und vor allem Verwundeten dargelegt.⁴⁰ Zur Verteidigung von Dutchbat wird angeführt, daß sie mehrfach daran gehindert worden seien, den Transport von Flüchtlingen zu begleiten und so für die Einhaltung des humanitären Völkerrechts zu sorgen.⁴¹ Zudem wird behauptet, daß die bosnischen Serben mehrfach den Nachschub an medizinischem Material behindert hätten, wobei unklar sei, ob dadurch Menschen umgekommen sind.⁴²

Insgesamt gibt der "Debriefing"-Bericht damit vor allem Aufschluß über das Geschehen und mögliche Verletzungen des humanitären Völkerrechts durch die Kriegsparteien während und nach dem Fall der Enklave Srebrenica. Zum Verhalten von Dutchbat wird so gut wie keine Stellung bezogen. Dies war jedoch auch nicht expliziter Inhalt des Auftrages des "Debriefings" (s. S. 684 f.) und verbot sich zudem bereits durch die zum Ziel der größtmöglichen Informationserlangung zugesagten Vertraulichkeit der Aussagen.⁴³ Die Begrenzung des Auftrags resultierte daraus, daß angesichts des schockierenden Massakers die Aufmerksamkeit sowohl der Staatsanwaltschaft als auch der Öffentlichkeit 1995 nicht vorrangig dem Verhalten der Dutchbat-Soldaten, sondern den grausamen Taten der Kriegsparteien galt.⁴⁴ Der Bericht vom 4. Oktober 1995 gab damit keinen Anlaß, gegen Dutchbat zu ermitteln.⁴⁵ So teilte auch der niederländische Verteidigungsminister

³⁸ Debriefing Srebrenica (Anm. 13), 6 ff.

³⁹ *Ibid.*, 52.

⁴⁰ Neben den Dutchbat-Soldaten führten hauptsächlich die Organisation Ärzte ohne Grenzen und der ICRC die medizinische Versorgung durch, Debriefing Srebrenica (Anm. 13), 56, 62 f.

⁴¹ Die Einhaltung der Genfer Konventionen sowie eine Kontrolle durch Dutchbat waren die ursprünglichen Bedingungen für die Evakuierung. Vgl. Debriefing Srebrenica (Anm. 13), 60, 62; Siekmann (Anm. 33), 308.

⁴² Debriefing Srebrenica (Anm. 13), 66 f.

⁴³ Van Kemenade (Anm. 19), 44.

⁴⁴ Vgl. Mitteilung vom 16.12.1999 des College van procureurs-generaal, veröffentlicht in: Tweede Kamer, vergaderjaar 1999–2000, 26 122, Nr. 17, 5; van Kemenade (Anm. 19), 37.

⁴⁵ Die Staatsanwaltschaft übte sich aufgrund der Vertraulichkeitszusage des Verteidigungsministeriums im Hinblick auf weitere Ermittlungen auch selbst in Zurückhaltung. Vgl. College van procureurs-generaal, (Anm. 44), 5.

dem ICTY daraufhin mit, daß niederländische Soldaten in Srebrenica nicht an Kriegsverbrechen beteiligt gewesen seien.⁴⁶

2) Bericht "van Kemenade" – Omtrent⁴⁷ Srebrenica

Am 28. September 1998 wurde dann in den Niederlanden ein weiterer Bericht, der Bericht "van Kemenade"⁴⁸, veröffentlicht. Van Kemenade⁴⁹ wurde vom niederländischen Verteidigungsminister beauftragt, zu untersuchen, ob das Verteidigungsministerium oder die Armee Fakten oder Mitteilungen über Srebrenica verheimlicht oder nicht angemessen behandelt hat.⁵⁰

Aus diesem Bericht geht hervor, daß den niederländischen Soldaten bei dem "Debriefing" im September 1995 nicht immer – wie mit der Staatsanwaltschaft abgesprochen – mitgeteilt worden war, daß sie Verbrechen niederländischer UN-Soldaten der niederländischen Justiz melden konnten.⁵¹ Van Kemenade kritisiert zudem, daß die Unvereinbarkeit der Ziele dieses "Debriefings" die Ermittlung wegen etwaiger Straftaten der Dutchbat-Soldaten behindert hätte: Zum einen wollte man den Dutchbat-Soldaten die Möglichkeit bieten, ihre Erfahrungen zu äußern und dadurch zu verarbeiten, was ein vertrauliches Gespräch erforderte. Zum anderen wollte man möglichst viele Informationen über die Geschehnisse und Kriegsverbrechen während der Operation sammeln, was am besten mit einer strafrechtlichen Anhörung erreicht worden wäre.⁵²

Neben der Kritik an der Art der Durchführung dieses "Debriefings" stellt der Bericht "van Kemenade" fest, daß weder im Verteidigungsministerium noch in der Armee die Ermittlungen des wahren Geschehens direkt behindert worden seien; das Sammeln und die Verarbeitung der Informationen seien danach grundsätzlich adäquat und vollständig vorangetrieben worden.⁵³ Jedoch sei nicht immer mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen worden: Relevante Informationen seien z. B. nicht immer gleich der militärischen Leitung des *debriefingteam* und seinen zwei unabhängigen Experten oder der Staatsanwaltschaft und dem Justizminister zur Verfügung gestellt worden.⁵⁴ Häufig hätten aber auch nur falsche Pressemitteilungen den Eindruck vermittelt, daß das Verteidigungsministerium Fakten vorenthielt.⁵⁵ Als weiteren erschwerenden Faktor beim Informationsmanagement weist der Bericht zudem auf den zeitlichen und öffentlichen Druck während der Untersuchungen hin.⁵⁶

⁴⁶ *Ibid.*, 5.

⁴⁷ "Omtrent" bedeutet übersetzt so viel wie "Betreff".

⁴⁸ Van Kemenade (Anm. 19).

⁴⁹ Van Kemenade war seit 1992 "Kommissaris van de Koningin in Noord-Holland".

⁵⁰ Van Kemenade (Anm. 19), 2.

⁵¹ *Ibid.*, 14.

⁵² *Ibid.*, 15 und 44.

⁵³ *Ibid.*, 39.

⁵⁴ *Ibid.*, 39.

⁵⁵ *Ibid.*, 39.

⁵⁶ *Ibid.*, 37.

Betreffend die Informationsweitergabe an die UN widerspricht der Bericht der konkreten Behauptung, daß eine Liste der wehrfähigen männlichen Flüchtlinge im Stützpunkt Potocari nicht sofort an die UN weitergeleitet worden sei.⁵⁷ Zudem wird von verschiedenen Ermittlungen wegen der Vernichtung von Bildern und einer Videokassette berichtet.⁵⁸ In der internationalen Presse wurde behauptet, daß auf diesen Bildern und der Videokassette serbische Verbrechen gegen Moslems sowie eine Beteiligung von Dutchbat bei der Trennung von muslimischen Männern von Frauen und Kindern zu sehen wären.⁵⁹ Dem ist jedoch nach niederländischen Angaben widersprochen worden.⁶⁰ Die Staatsanwaltschaft Arnhem stellte zudem fest, daß die Bilder und die Kassette nur versehentlich und nicht zwecks Verheimlichung vernichtet worden seien.⁶¹

Am Ende des Berichts "van Kemenade" werden einige Empfehlungen formuliert⁶²: Unter anderem wird darin geraten, ein Verfahren zu entwickeln, mit dem die Informationszusammenstellung und ihre Verarbeitung nach Friedensoperationen vereinfacht werden könnte. Auch wird vorgeschlagen, die Soldaten, die sich an Friedenstruppen beteiligen, besser auszuwählen und auf ihren speziellen Einsatz vorzubereiten. Zudem wird die Öffentlichkeitsarbeit insgesamt als verbesserungswürdig beschrieben. So sollte die Armee beispielsweise in Zukunft ihre Mitteilungen an die Presse genauer überprüfen, um der Verbreitung von falschen Informationen vorzubeugen.⁶³

Insgesamt deckt der Bericht "van Kemenade" zwar einige Defizite im niederländischen Verteidigungsministerium bei der Organisation, Aufarbeitung und Weitergabe von Informationen zu den Geschehnissen in Srebrenica auf, kann aber keine vorsätzliche Verheimlichung von Informationen feststellen. Er macht zudem vor allem die irreführenden Pressemeldungen sowie den Zeitdruck für gelegentliche Probleme und Mißverständnisse bei der Informationsweitergabe verantwortlich.

⁵⁷ Tweede Kamer, vergaderjaar 1995–1996, 22181, Nr.128, 19–20; vgl. van Kemenade (Anm. 19), die Liste ist später bei der UN aufgetaucht.

⁵⁸ U.a. die sogenannte "managementrapportage"; vgl. van Kemenade (Anm. 19), 8–10.

⁵⁹ *Ibid.*, 6.

⁶⁰ *Ibid.*, 7.

⁶¹ *Ibid.*, 5–10; Tweede Kamer, vergaderjaar 1995–1996, 22181, Nr.128, 19–20. Am 25.6.2001 erschien jedoch in der deutschen Presse, daß nach Angaben des niederländischen Fernsehmagazins Nova, die Untersuchungen von zwei Fotolabors ergeben hätten, daß die Filme mit großer Sicherheit absichtlich vernichtet worden seien; allerdings lasse sich die Absicht nicht beweisen. Angeblich sei die gesamte Emulsion von der Filmrolle entfernt worden, die perfekte Art, einen Film vollständig zu vernichten. Inzwischen seien auch in der Militärpolizei Zweifel zu ihrem damaligen Ermittlungsergebnis aufgekommen. Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung, 25.6.2001, 7.

⁶² *Ibid.*, 52ff.

⁶³ Van Kemenade (Anm. 19), 52.

3) "Feitenrelaas" (Faktenbericht) und Mitteilung der Staatsanwaltschaft

Am 21. Dezember 1999 gab das niederländische Verteidigungsministerium einen dritten Bericht, den sogenannten "Feitenrelaas", zur Veröffentlichung frei.⁶⁴ Es handelt sich dabei um ein internes Hilfsmittel, das vom Debriefingpersonal zur Ordnung der Aussagen verwandt worden war. Dieser "Feitenrelaas" sorgte für starken politischen Wirbel, da er mögliche Straftaten von Dutchbat-Soldaten offenlegte, die in dem ersten "Debriefing"-Bericht vom 4. Oktober 1995 nicht erwähnt worden waren. Bislang war der "Feitenrelaas" vom Verteidigungsministerium geheim gehalten worden. Aufgrund eines TV-Interviews eines Dutchbat-Soldaten im August 1998 veranlaßte die Staatsanwaltschaft jedoch eine interne Untersuchung dazu, was sie selbst von eventuellen Straftaten von Dutchbat-Soldaten wußte. Dabei kam heraus, daß es noch einen weiteren Faktenbericht im Verteidigungsministerium, den "Feitenrelaas" gab, den die Staatsanwaltschaft bisher nicht erhalten hatte. Daraufhin forderte sie diesen Bericht an und veranlaßte die auf dieser Grundlage möglichen Ermittlungen. Im Dezember 1999 veröffentlichte sie in einer Mitteilung das Ergebnis dieser Ermittlungen.

Der staatsanwaltschaftlichen Mitteilung vorangestellt ist die Feststellung, daß die seit den Ereignissen bereits verstrichene Zeit die strafrechtlichen Ermittlungen erschwert habe, da dadurch die Erinnerungen der Zeugen verwischt und darüber hinaus viele Zeugen nicht mehr auffindbar gewesen seien.⁶⁵

Inhaltlich beschäftigt sich die Mitteilung zunächst mit der Frage, welches Recht auf ein mögliches Mißverhalten der niederländischen UN-Soldaten anzuwenden ist, und kommt zum Ergebnis, daß das humanitäre Völkerrecht⁶⁶ hier keine Anwendung findet. Zwar wurde dargelegt, daß UN-Truppen wie Dutchbat bei ihrem Einsatz grundsätzlich an das humanitäre Völkerrecht gebunden sein könnten, wenn sie sich als Kombattanten an dem Konflikt beteiligen.⁶⁷ Jedoch hätten sich Dutchbat-Soldaten nie unmittelbar an Feindseligkeiten beteiligt und seien deshalb zu keinem Zeitpunkt als Kombattanten anzusehen.⁶⁸ Damit könne aufgrund der Unanwendbarkeit des humanitären Völkerrechts im konkreten Fall, so die niederländische Staatsanwaltschaft, das Verhalten der Soldaten nur gegen niederländisches Strafrecht verstoßen. Letzteres finde gemäß Art. 4 des niederländischen Militär-Strafrechts auf niederländische Soldaten unabhängig davon Anwendung, wo und wie sie eingesetzt werden.⁶⁹

Im Folgenden widmet sich die Mitteilung den verschiedenen Ermittlungsgegenständen der Staatsanwaltschaft. Diese lassen sich in fünf Sachverhaltsgruppen aufteilen: In der ersten Gruppe werden mögliche von Dutchbat verursachte Auto-

⁶⁴ Allerdings in anonymisierter Form. Tweede Kamer, vergaderjaar 1999–2000, 26 122, Nr. 18.

⁶⁵ Mitteilung vom 16.12.1999 des College van procureurs-generaal (Anm. 44), 6.

⁶⁶ In den Niederlanden wurden die Genfer Konventionen samt Zusatzprotokollen durch das Gesetz Wet oorlogstrafrecht ins innerstaatliche Recht aufgenommen.

⁶⁷ College van procureurs-generaal (Anm. 44), 8 ff.

⁶⁸ *Ibid.*, 10; zum Begriff des Kombattanten Art. 3 LKO, Art. 43 Abs. 2 ZPI.

⁶⁹ *Ibid.*, 10. Vgl. auch G.L. Coolen, VN-operaties en het nationale recht, Militair Rechtelijk Tijdschrift, 1995, 43 ff. (47).

unfälle überprüft. Dann wird die Erklärung des Soldaten S. analysiert und anschließend das Unterlassen medizinischer Hilfe für die Verletzten durch Dutchbat. Als viertes wird die von Dutchbat-Soldaten an die Kriegsparteien geleistete Hilfe betrachtet. Und im fünften Teil schließt sich eine Untersuchung der übrigen Fakten an.

Bezüglich der ersten Gruppe ermittelte man in neun Fällen. Anlaß hierzu waren Erklärungen zu Verkehrsopfern und entsprechende Veröffentlichungen in der niederländischen Presse. Allerdings gründeten sich mehrere Erklärungen auf Gerüchte, die nachher nicht bestätigt werden konnten. Nur in einem Fall konnte die Staatsanwaltschaft tatsächlich feststellen, daß Menschen von niederländischen UN-Soldaten überfahren worden waren.⁷⁰ Jedoch scheiterte dort die Verfolgung sowohl an Beweisschwierigkeiten bezüglich der bei den Opfern eingetretenen Folgen als auch an der mangelnden Schuldhaftigkeit und Rechtswidrigkeit der Handlung.⁷¹ Insoweit sah die Staatsanwaltschaft keine Notwendigkeit zur weiteren Verfolgung dieses Falles.

Im zweiten Teil der Mitteilung wird die Erklärung des Soldaten S. behandelt.⁷² Er hatte behauptet, gesehen zu haben, wie Flüchtlinge von einem Militärfahrzeug gezogen und anschließend überfahren worden seien. Ebenso will er gesehen haben, wie Flüchtlinge von der bosnisch-serbischen Armee aus einem Fahrzeug gezogen und daraufhin von ihnen lebend verbrannt worden seien. Diesen Äußerungen wurde jedoch widersprochen. Als der Soldat ein zweites Mal verhört wurde, erklärte er, keines dieser Verbrechen gesehen zu haben. Er habe die Realität aus den Augen verloren. Die Ermittlungen wurden eingestellt.⁷³

In der dritten Gruppe wird das Nichtleisten von medizinischer Hilfe bei Schwerverletzten in Potocari in dem Zeitraum vom 8. bis 11. Juli untersucht. In diesem Zeitraum hatte Dutchbat der Bevölkerung mehrfach medizinische Versorgung verwehrt. Das hier meist in Frage kommende Delikt des Nichtleistens von Hilfe bei Lebensgefahr (Art. 450 niederländ. Strafgesetzbuch) war jedoch schon verjährt. Für Tod durch Schuld (Art. 307 niederländ. Strafgesetzbuch) oder ähnliche Delikte konnte häufig schon nicht mehr festgestellt werden, welche Folgen beim Opfer eingetreten waren. Zudem fehlte es in den meisten Fällen sowohl am Nachweis der notwendigen Kausalität zwischen dem Unterlassen der medizinischen Versorgung und dem Tod als auch an der Rechtswidrigkeit, da die niederländischen Soldaten genau nach den UNPROFOR-Richtlinien gehandelt haben: Gemäß der *Standing Operating Procedure (SOP) 506 Medical Operations* war medizinische Versorgung der Bevölkerung nur zulässig, wenn die

⁷⁰ College van procureurs-generaal (Anm. 44), 19, 21 ff.

⁷¹ *Ibid.*, 16–19, 23. Die Soldaten konnten zum einen nicht ausweichen und zum anderen bewegte sich die Fahrt im Rahmen der *Rules of Engagement*.

⁷² *Ibid.*, 23 ff.

⁷³ *Ibid.*, 23 ff.

medizinische Versorgung des UN-Personals sichergestellt war.⁷⁴ Dies sei nach Ansicht der Staatsanwaltschaft hier nicht der Fall gewesen.⁷⁵

Was die durch Dutchbat an die Kriegsparteien geleistete Hilfe anbetrifft, so wurden drei Fallgruppen untersucht. Zunächst wurde eine Beteiligung an der Evakuierung von Flüchtlingen in Potocari geprüft. Hierzu stellte die Staatsanwaltschaft fest, daß die niederländischen Soldaten nicht in der Lage gewesen seien, effektiven Widerstand gegen die serbischen Evakuierungen zu leisten.⁷⁶ Mit Hinweis darauf, daß in dieser Hinsicht Untersuchungen durch das Jugoslawien-Tribunal durchgeführt worden seien und dabei keine strafbaren Tätigkeiten der niederländischen Soldaten ans Licht gekommen seien, meinte die Staatsanwaltschaft zudem, daß es insoweit keinen Grund für weitere Untersuchungen gebe.⁷⁷

Zweitens wurde untersucht, ob die niederländischen Soldaten der bosnisch-serbischen Armee unerlaubt Informationen zugeleitet haben. Dazu stellte die Staatsanwaltschaft fest, daß in dem Stützpunkt Potocari eine Liste von 239 wehrfähigen Männern mit der Absicht aufgestellt worden sei, jene besser zu schützen. Diese Liste sollte an das ICRC und andere Behörden wie die UN weitergeleitet werden.⁷⁸ Jedoch mußte die bosnisch-serbische Führung von dieser Liste erfahren haben, da Dutchbat am 13. Juli 1995 die dort erwähnten Männer an die bosnisch-serbische Armee übergeben mußte. Zwar sicherte die bosnisch-serbische Armee dabei die Behandlung der Männer gemäß der Genfer Konvention zu,⁷⁹ jedoch wurden ein Tag später Berichte über Massenhinrichtungen laut. Hierzu betont die Mitteilung zur Entlastung von Dutchbat, daß man bereits zuvor die UN darüber informiert hatte, die Flüchtlinge nicht ausreichend schützen zu können.⁸⁰ Insofern sah die Staatsanwaltschaft auch hier keine Hinweise für ein strafbares Verhalten auf Seiten von Dutchbat-Soldaten.

Drittens wurde der Tausch von Ausrüstungsgegenständen (Uniformen, Waffen o.ä.) untersucht. In diesem Zusammenhang weist die Staatsanwaltschaft darauf hin, daß ein Großteil der UN-Ausrüstung, die die bosnisch-serbische Armee

⁷⁴ In dem Abschnitt "Guidance on emergency medical treatment to locals" wird bestimmt: "This SOP describes the policy which should govern medical treatment to sick and injured locals. Primary responsibility of medical staff in this command is to UN personnel and we must be careful not to become officially involved with local medical emergencies which could take doctors away and jeopardize the lives of our own personnel. However, commanders should be prepared to judge individual cases on their own merits and act accordingly in the circumstances prevailing at the time". Auch die "UNPROFOR Force Commander's Policy Directive Number 20 Medical Support" erwähnt: "The medical services of UNPROFOR are provided solely for the medical support of UNPROFOR personnel. They are not manned or equipped to provide humanitarian aid. All non-eligible personnel may be given emergency life and limb saving treatment until they can be transferred to local medical facilities". Vgl. College van procureurs-generaal (Anm. 44), 25-33.

⁷⁵ *Ibid.*, 31 f.

⁷⁶ *Ibid.*, 30.

⁷⁷ *Ibid.*, 35.

⁷⁸ *Ibid.*, 35. Die Liste wurde an die UN Civil Affairs und Human Rights Commission übermittelt; vgl. Debriefing Srebrenica (Anm. 13), 74.

⁷⁹ College van procureurs-generaal (Anm. 44), 35.

⁸⁰ *Ibid.*, 35.

benutzte, gestohlen oder unter Zwang abgenommen worden sei.⁸¹ Jedoch seien wegen der problematischen Beweisführung hierzu keine Ermittlungen aufgenommen worden.⁸² Hinsichtlich einer Lieferung von 30.000 Litern Brennstoff stellte die Staatsanwaltschaft fest, daß dies Teil einer Vereinbarung zwischen General Mladic und den Vereinten Nationen bezüglich der Evakuierung der Flüchtlinge gewesen sei.⁸³ Weitere Ermittlungen hat es in diesem Bereich nicht gegeben.

Im Hinblick auf die übrigen Fakten ermittelte die Staatsanwaltschaft wegen Alkoholmißbrauchs, der Mißhandlung eines Moslems⁸⁴ und der Bedrohung von Kindern mit einem Gewehr. Bezüglich des Alkoholmißbrauchs sei jedoch eine Strafverfolgung wegen Verjährung nicht aufgenommen worden.⁸⁵ In den beiden anderen Fällen – Mißhandlung eines Moslems und Bedrohung von Kindern – sei eine Verfolgung zudem nicht mehr angemessen: Die Taten müßten im Kontext der schweren Kriegsverbrechen und der bereits seit den Taten vergangenen Zeit – vier-einhalb Jahre – gesehen werden. Danach erschiene eine Verfolgung unangemessen.⁸⁶

Bei Erscheinen der Mitteilung der Staatsanwaltschaft im Dezember 1999 waren alle Ermittlungen bis auf die Untersuchungen hinsichtlich etwaiger rechtsextremistischer Verhalten von Dutchbat-Soldaten abgeschlossen. Diese Ermittlungen gegen drei niederländische Soldaten wegen des Verdachts rechtsextremistischer Äußerungen wurden später aber auch gegen die Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 500 Gulden eingestellt.⁸⁷ Seitdem gibt es in den Niederlanden keine Ermittlungen mehr gegen ehemalige Dutchbat-Soldaten.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die niederländische Staatsanwaltschaft auf der Grundlage des "Feitenrelaas" eingehende Ermittlungen aufgenommen hat. Allerdings behinderten in den meisten Fällen Beweisschwierigkeiten, Verjährung und Erinnerungsprobleme der Soldaten eine tatsächliche Verfolgung. Zudem zeigt die Abwägung der niederländischen Staatsanwaltschaft zwischen der Schwere der Taten der Dutchbat-Soldaten, deren Ausnahmesituation, den grausamen Taten der Kriegsparteien sowie der bereits verstrichenen Zeit, daß eine tatsächliche Verfolgung – soweit sie möglich war – nur sehr zögerlich aufgenommen wurde.

⁸¹ *Ibid.*, 36.

⁸² *Ibid.*, 36.

⁸³ *Ibid.*, 34–36.

⁸⁴ Dabei handelte es sich um einen Moslem, der sich auf einem Fabrikgelände in der Gegend des "Compound" Potocari befand. Auf diesem Fabrikgelände gab es viel Holz. Dutchbat hatte aber verboten, dieses Gelände zu betreten.

⁸⁵ *Ibid.*, 38.

⁸⁶ *Ibid.*, 39, 41. Im Hinblick auf den mißhandelten Moslem soll zudem bereits die Zahlung von 500 Gulden zur Bereinigung der Sache angeboten worden sein, 39.

⁸⁷ *Ibid.*, 41.

Politische Untersuchungen

Neben diesen rechtlichen Untersuchungen reagierten die Niederlande auf das Massaker in Srebrenica auch auf politischer Ebene. Mit Beschluß vom 29. November 1996 wurde zunächst das "Nederlandse Instituut voor Oorlogsdocumentatie" mit einer historischen Studie zu Srebrenica beauftragt, die im Herbst 2001 abgeschlossen sein wird.⁸⁸ Zudem richtete die Zweite Kammer der Generalstaaten durch Beschluß vom 13. April 1999 einen Ausschuß ein, der herausfinden sollte, wie in der Vergangenheit in Den Haag der Entscheidungsprozeß bei der Beteiligung an Friedensoperationen abgelaufen ist.⁸⁹ Dabei sollte sich der Ausschuß insbesondere mit Srebrenica beschäftigen. Der Bericht des Ausschusses wurde im Oktober 2000 in der Zweiten Kammer der Generalstaaten ausführlich besprochen.

Zu Srebrenica stellt der Bericht zunächst allgemein fest, daß das "Safe Area"-Konzept an sich unproblematisch gewesen sei, seine Ausführung jedoch besser der NATO überlassen worden wäre.⁹⁰ Weiterhin geht aus dem Bericht hervor, daß es unklar ist, ob das Verteidigungsministerium Dutchbat-Befehle bezüglich des weiteren Vorgehens nach dem Fall von Srebrenica gegeben hat.⁹¹ Für Verwirrung sorgte in diesem Zusammenhang vor allem die Mahnung der niederländischen Regierung an die Dutchbat-Führung, daß sie sich bei der Evakuierung nicht an der Trennung der wehrfähigen männlichen von den übrigen Flüchtlingen hätte beteiligen dürfen.⁹² Fest steht laut Bericht zumindest, daß das Außenministerium sofort nach dem Fall der Enklave klar gemacht hat, daß Dutchbat unter UN-Führung stand. Daneben betont der Bericht zur Entlastung der niederländischen Soldaten nochmals, daß bereits am 6. Juli das erste Mal Unterstützung aus der Luft beantragt, aber nicht gewährt worden sei.⁹³

Im Hinblick auf den innerstaatlichen Entscheidungsprozeß bei Friedensoperationen wird allein die Empfehlung ausgesprochen, die Zweite Kammer der Generalstaaten zu informieren, bevor niederländische Soldaten der UN für eine Peace Keeping-Truppe zur Verfügung gestellt werden.⁹⁴

⁸⁸ Tweede Kamer, vergaderjaar 1996–1997, 25 069, Nr. 1; Tweede Kamer, vergaderjaar 2000–2001, 26 122, Nr. 24.

⁸⁹ Rapport van de tijdelijke commissie besluitvorming uitzendingen (Commissie Bakker), Tweede Kamer, vergaderjaar 1999–2000, 26 454, Nr. 7–8.

⁹⁰ *Ibid.*, 207.

⁹¹ Auch Siekmann (Anm. 33), 304 berichtet von einem Fax zweier niederländischer UN-Offiziere, das Richtlinien zur Verhandlung mit Mladic enthält. Sieht aber dadurch das UN-Kommando nicht beeinflusst.

⁹² Rapport Commissie Bakker (Anm. 89), 202.

⁹³ *Ibid.*, 207. Allerdings war die UN auch nicht vollständig über die Lage in der Enklave informiert. Zudem wurde das Ersuchen von Dutchbat vom 6.-8.7. dem Sicherheitsrat nie mitgeteilt. The Fall of Srebrenica (Anm. 10), 106.

⁹⁴ Rapport Commissie Bakker (Anm. 89), 494. Artikel 100 der Verfassung (in Kraft seit dem 1.9.2000) bestimmt, daß die Regierung das Parlament vorher informieren muß. Das gilt aber nur nach einem Kabinettsbeschluß. Minister-Präsident Kok hat in der anschließenden Besprechung mitgeteilt, daß nach dem Kabinettsbeschluß ein Meinungs-austausch zwischen Regierung und Parlament stattfinden könne. Auch eine Änderung des Beschlusses sei möglich. Die endgültige Entscheidung liege aber bei der Regierung (Artikel 98 der niederländischen Verfassung). Vor dem Kabinettsbeschluß könne

Der Ausschuß deckt damit Defizite in der innenpolitischen Abstimmung zwischen Regierung und Parlament auf. Mit Bezug zum Dutchbat-Einsatz in Srebrenica weist er vor allem auf bisweilen vorhandene Unklarheiten bezüglich Kommando- und Kontrollzuständigkeit zwischen der niederländischen Regierung und der UN hin.

Abschließende Bemerkungen

Abschließend läßt sich sagen, daß es in den Niederlanden zum Fall der Enklave und UN "Safe Area" Srebrenica mehrere Untersuchungen rechtlicher und politischer Art gab. Sie sorgten vor allem für ein klareres Bild der damaligen Geschehnisse, insbesondere der damals begangenen Kriegsverbrechen seitens der Konfliktparteien. Zudem deckten sie rechtliches und politisches Fehlverhalten von niederländischen Beteiligten auf. Auffällig und angreifbar ist hierbei jedoch, daß sich die Aufklärung des niederländischen Fehlverhaltens über vier Jahre hingezogen hat und dadurch das Auffinden sowie die Erinnerung der Zeugen erschwert waren und eine etwaige Verjährung der Straftaten ihre letztendliche Verfolgung verhinderte.

Diese Zurückhaltung bei den Ermittlungen wegen Fehlverhaltens der Dutchbat-Soldaten wird vor allem damit erklärt, daß kurz nach dem Massaker 1995 das vorrangige Interesse der Öffentlichkeit der Aufklärung des Geschehens und der Verfolgung der schweren Menschenrechtsverletzungen durch die Kriegsparteien galt und damit auf die Niederlande hinsichtlich der Aufklärung der Beteiligung von Dutchbat-Soldaten kein Druck ausgeübt wurde. Fraglich ist jedoch, ob dies die Zurückhaltung bei der Aufklärung durch das niederländische Verteidigungsministerium und die niederländische Staatsanwaltschaft rechtfertigen kann. Durfte sich das Verteidigungsministerium deswegen nach dem "Debriefing" auf seine begrenzte Zielsetzung und die Vertraulichkeitszusage zurückziehen, obwohl es offensichtlich Hinweise auf Straftaten von Dutchbat-Soldaten hatte? Durfte die Staatsanwaltschaft bis zu dem TV-Interview eines niederländischen Soldaten drei Jahre nach dem Massaker passiv bleiben?

Zwar war das Verteidigungsministerium für das psychische Wohl seiner Soldaten verantwortlich und hatte damit die Pflicht, deren psychische Verarbeitung des Geschehens zu ermöglichen, jedoch zeichnet es genauso dafür verantwortlich, daß seine Soldaten während ihres Dienstes keine Straftaten begehen; d. h. wenn es von derartigen Straftaten Kenntnis erlangt, ist es auch verpflichtet, für deren Aufklärung und Verfolgung zu sorgen. Dazu reicht aber wie hier die alleinige Mitteilung an die Soldaten, daß sie mögliche Straftaten ihrer Kollegen bei der Staatsanwaltschaft anzeigen können, nicht aus. Außerdem hielt man im Verteidigungs-

sich das Parlament auf sein Recht aus Artikel 68 der niederländischen Verfassung berufen, Fragen an die Regierung zu stellen. Um dies zu ermöglichen, solle das Parlament, sobald das Kabinett daran denke, niederländische Soldaten zur Verfügung zu stellen, informiert werden. Vgl. Handelingen 2000–2001, Nr. 12, Tweede Kamer, 12–786 ff.

ministerium statt eines Voranbringens der Verfolgung den entscheidenden "Feitenrelaas" drei Jahre zurück und gab ihn erst auf Anfrage von außen heraus. Interessant ist insoweit, daß der vom Verteidigungsminister speziell zur Ermittlung möglicher Verheimlichungen im Ministerium beauftragte Dr. van Kemenade auch nicht auf diesen Bericht gestoßen ist. Diese Tatsachen lassen sogar den Eindruck entstehen, daß das Verteidigungsministerium nicht nur die Verfolgung von ihm bekannt gewordenen Straftaten nicht vorangetrieben, sondern sogar für deren Geheimhaltung gesorgt hat. Ein solches Verhalten kann insbesondere wegen der dem Verteidigungsministerium obliegenden Pflicht zur Aufklärung dieser Straftaten nicht mit dem fehlenden öffentlichen Interesse gerechtfertigt werden.

Hinsichtlich der Zurückhaltung der Staatsanwaltschaft bei ihren Ermittlungen kann kein abschließendes Urteil gefällt werden, da nicht bekannt ist, ob die Staatsanwaltschaft vor September 1998 schon Hinweise auf etwaige Straftaten von Dutchbat-Soldaten hatte, die Ermittlungen erfordert hätten. Es könnte allein angezweifelt werden, ob sich die von der Staatsanwaltschaft bei der späteren Verfolgung vorgenommene großzügige Abwägung (Vgl. S. 15), die in mehreren Fällen die Einstellung des Verfahrens zur Folge hatte, im Rahmen ihres Verfolgungsermessens hielt. Aber auch dazu liegen nicht genügend Informationen vor. Damit ist zumindest die zeitliche Verzögerung der Ermittlungen durch das niederländische Verteidigungsministerium zu kritisieren, da sie eine vollständige Aufklärung und Verfolgung der von Dutchbat-Soldaten begangenen Straftaten behindert hat und allein mit dem fehlenden öffentlichen Druck nicht zu rechtfertigen ist.

Im Zusammenhang mit etwaigem politischem Fehlverhalten in der niederländischen Führung ist festzuhalten, daß auch hier die Ermittlungen erst vier Jahre nach dem Massaker anliefen. Zwar gibt es insoweit keine Hinweise für eine negative Auswirkung der zeitlichen Verzögerung auf die Ermittlungsergebnisse, jedoch hätte eine schnellere Aufklärung für mehr Glaubwürdigkeit der niederländischen Führung im Hinblick auf den Umgang mit den Geschehnissen in Srebrenica gesorgt.

Neben diesen zögerlichen Ermittlung zu niederländischem Fehlverhalten im Zusammenhang mit dem Fall der Enklave Srebrenica, vermitteln zudem die immer neuen Untersuchungsorgane, -aufträge und die sich bisweilen gegenseitig anzweifelnden Berichte⁹⁵ den Eindruck, daß die Ermittlungen nicht immer mit der notwendigen Sorgfalt vorangetrieben wurden. Zwar führten auch häufig falsche Pressemitteilungen und die vielen verschiedenen Informationsquellen zu Mißverständnissen und Unklarheiten, jedoch geben jüngste Meldungen wie jene in der FAZ vom 25.6.2001 (s. Anm. 61), daß die nach dem Bericht "van Kemenade" angeblich nicht zur Vertuschung gelöschten Filme wohl nach neuesten Forschungen doch absichtlich vernichtet worden sein sollen, Anlaß zu Zweifeln an der Ver-

⁹⁵ Vgl. z. B. Unklarheiten über die Auskunft an die Soldaten zur Meldung von Straftaten an die niederländische Staatsanwaltschaft zwischen Bericht "van Kemenade" S. 688 und "Debriefing"-Bericht S. 684.

trauenswürdigkeit der niederländischen Ermittlungen. Zudem verhinderten die Untersuchungen des Verteidigungsministeriums durch ihre vertrauliche Vorgehensweise ein transparentes und glaubwürdiges Ergebnis.

Insgesamt wurde damit die Rolle der Dutchbat-Soldaten und Verantwortlichen in der niederländischen Regierung zwar sehr eingehend, jedoch nur zögerlich und nicht immer mit der erforderlichen Transparenz aufgeklärt. Eine stärkere Öffentlichkeitsarbeit zu den Untersuchungen und ihren Ergebnissen hätte insoweit vor allem auch im Ausland für mehr Glaubwürdigkeit sorgen können.

Zum Schluß ist inhaltlich noch anzumerken, daß die eigentlich für die Öffentlichkeit und internationale Gemeinschaft – auch für zukünftige UN Einsätze – interessante Frage “Wie konnte es passieren? Wie konnte man solch ein Massaker zulassen?” in den niederländischen Untersuchungen nicht direkt beantwortet worden ist. Man vermißt beispielsweise konkrete Untersuchungen dazu, ob Dutchbat nicht aktiv hätte eingreifen müssen, als Verletzungen des humanitären Völkerrechts stattfanden, oder inwieweit UNPROFOR-Kommandeure für ihr Verhalten rechtlich zur Verantwortung gezogen werden könnten. Solche Fragen, die international diskutiert werden,⁹⁶ hätten die niederländische Führung entlastet und bei der großen Zahl an Augenzeugen mehr als nahegelegen. Das Ergebnis ist, daß international die Diskussionen und Untersuchungen zur Verantwortlichkeit von UNPROFOR-Soldaten beim Fall der Enklave Srebrenica anhalten.⁹⁷

Summary⁹⁸

The Fall of the UN “Safe Area” Srebrenica and the Role of the Dutch Battalion “Dutchbat” – A Summary of the Dutch Investigations

After the collapse of the former Yugoslavia in 1991, fighting spread from Croatia to Bosnia and Herzegovina. The alarming humanitarian situation and the ongoing ethnic cleansing by the Bosnian Serbs led the UN Security Council in Spring 1993 to establish six so-called “safe areas” in Bosnia and Herzegovina. One of them was the city of Srebrenica.

⁹⁶ Zur Frage der Unterlassensstrafbarkeit von Dutchbat: Siekman (Anm. 33), 305 ff.; C. Greenwood, *International Humanitarian Law and United Nations Military Operations*, Yearbook of International Humanitarian Law, 1998, 3 ff., 32. Zur Frage, ob beispielsweise General Janvier unrechtmäßig den Close Air Support verweigert hat: J. Julliard, *Should Janvier be Held Accountable for the Events at Srebrenica?*, *Le Nouvel Observateur*, 3.-9.10.1996, www.haverford.edu/relg/sells/srebrenica/janvier.html; D. Rhode, *A Safe Area*, 1997.

⁹⁷ Vgl. zur Diskussion: www.haverford.edu/relg/sells/srebrenica/srebrenica.html. Auch in Frankreich wurde ein Ausschuß eingerichtet, der sich mit der Enklave Srebrenica beschäftigen soll. Vgl. *Communication du Président Francois Loncle sur le projet d'information sur les événements de Srebrenica*, Assemblée Nationale, Commission des Affaires Etrangères, *Compte Rendu* No. 12, mercredi 15 novembre 2000.

⁹⁸ Summary by the authors.

These "safe areas" were primarily conceived to protect the civilian population from the Serb attacks and to guarantee the supply of humanitarian aid. Nevertheless their implementation by the Peace Keeping force UNPROFOR turned out to be problematic mainly because the soldiers lacked the means – especially the authorisation to use force – to protect the population.

In February 1994, the Dutch battalion "Dutchbat" took over the command in the Muslim enclave Srebrenica. After the deterioration of the humanitarian situation in the enclave and massive Serbian attacks on Srebrenica, the safe area fell on 11 July 1995 with the Dutch soldiers and the UN having failed to protect the civilians in the enclave. Brutal assaults, deportations and mass murders at the hands of the Bosnian Serbs followed. Seven to eight thousand people died during the massacre.

The brutal Serbian invasion of the enclave resulted in several investigations: On the one hand examinations focused on the sequence of events and the war crimes committed by the parties in conflict; on the other hand these investigations also tried to answer the question of how this massacre could have happened, despite UN presence. Later on, the question of the criminal responsibility of the members of Dutchbat was also raised.

The Netherlands itself carried out several legal, as well as political, investigations. The first one was commissioned by the Ministry of Defence immediately after the massacre and focused on uncovering the chronology of events and the war crimes of the parties in conflict. Two years later the Ministry of Defence appointed a third person to render an objective analysis of whether all information within the Ministry of Defence on the massacre in Srebrenica had been disclosed properly. In 1999, the Dutch prosecutors office published a report on its investigations performed on the basis of a document found in the Ministry of Defence in 1998. At the same time the Dutch parliament created a committee to examine the decision-making process of the Dutch government during peacekeeping operations, paying special regard to the case of Srebrenica.

The present article gives a rough overview of the Dutch investigations and their findings. It comes to the conclusion that the enquiries concerning the legal responsibility of Dutchbat soldiers lasted over 5 years and that consequently criminal action was in many cases inhibited by the difficulties in finding the witnesses and by their poor memory, as well as by time limitations. At the same time the methods of investigation and remaining uncertainties prevented the Dutch enquiries from being really trustworthy.

As to their content, the reports lack clear answers to the important questions of how the soldiers could let this happen; whether there was any point in time where the Dutchbat soldiers remained passive although they would have been obliged to actively stop the violations of international humanitarian law; whether this massacre was facilitated by some UNPROFOR Commanders who did not allow for Close Air Support.

In the end, the Dutch reports show that the investigations as to the criminal responsibilities of Dutchbat soldiers were very slow. The reports disclose many details about what happened in Srebrenica in 1995 but they fail to analyse the real reason of this terrible failure by the international community.